



HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2012

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Einrichtung eines Regionalfonds im Rahmen der Allianz für Fluglärmschutz "Gemeinsam für die Region" (Regionalfondsgesetz - RegFondsG)

A. Problem

Nach der Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest des Flughafens Frankfurt Main am 21. Oktober 2011 haben Kommunen und Privatpersonen aus der Region um den Flughafen ihre subjektive Betroffenheit wegen des Fluglärms deutlich gemacht. Der Kreis dieser Kommunen und Privatpersonen ist größer als der der Berechtigten, die aufgrund des Fluglärmsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen und auf Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs haben. Dies war für die Landesregierung und die Luftverkehrsakteure am und um den Flughafen Frankfurt/Main Anlass zu einer intensiven Diskussion über weitere fakultative Schritte und zusätzliche ortsspezifische Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung des Flughafens Frankfurt und den Interessen der Betroffenen Rechnung tragen.

B. Lösung

Mit der am 29. Februar unterzeichneten Vereinbarung "Gemeinsam für die Region - Allianz für Lärmschutz 2012" haben die Beteiligten (Land Hessen, Fraport AG, DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Deutsche Lufthansa AG, Forum Flughafen und Region (FFR) und Board of Airline Representatives in Germany (BARIG)) beschlossen, in der Tradition des Dialoges zwischen Luftverkehrsakteuren, Landesregierung und Region dieser Betroffenheit durch weitere Maßnahmen insbesondere des aktiven und passiven Fluglärmschutzes zu begegnen.

Kernpunkt dieser Vereinbarung ist - neben Maßnahmen zur Lärmvermeidung - das weitere Forcieren der Maßnahmen des passiven Fluglärmschutzes.

Hierfür wird ein "Regionalfonds" mit einem Mindestvolumen von 265 Mio. € bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) eingerichtet, für den das Land 100 Mio. €, die Fraport AG mind. 15 Mio. € und die WIBank Darlehensmittel von bis zu 150 Mio. € zur Verfügung stellen.

Der Stadt Frankfurt am Main und anderen kommunalen Gebietskörperschaften der Region wird die Möglichkeit offen gehalten, sich am Regionalfonds zusätzlich zu beteiligen.

Für die Mittelbereitstellung vonseiten des Landes bedarf es einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung, die im Landshaushalt 2012 nicht enthalten ist und mit dem vorliegenden Leistungsgesetz geschaffen werden soll.

C. Befristung

Das Gesetz ist unbefristet.

D. Alternativen

Verzicht auf das Gesetz mit der Folge, dass auf ergänzende Fluglärmschutz- und Kompensationsmaßnahmen verzichtet wird.

E. Finanzielle und bilanzielle Auswirkungen

- a) Die Beteiligung des Landes an dem Regionalfonds beträgt 100 Mio. €. Dieser Betrag soll dem Fonds in drei gleichen Jahresbeträgen zur Verfügung gestellt werden.

Die Jahresrate für 2012 wird aus Einsparungen im Vollzug des Haushalts 2012 bei den Zinszahlungen des Landes (Kap. 17 01) finanziert. Hierdurch ist ein Ausgleich der Mehrbelastung im Haushalt 2012 sichergestellt; zugleich wird damit den Anforderungen des Art. 142 der Hessischen Verfassung entsprochen.

Die beiden folgenden Jahresraten werden in den Haushalt 2013/2014 eingestellt.

- b) Für die Bilanz des Landes ergeben sich folgende Auswirkungen: Mit Inkrafttreten des Gesetzes besteht eine Rechtspflicht, den Betrag von 100 Mio. € in den Regionalfonds einzubringen. Die daraus resultierende Verbindlichkeit in gleicher Höhe belastet das Jahresergebnis 2012 und erhöht den für 2012 geplanten Eigenkapitalverzehr entsprechend.

Da die Kosten für die Verwaltung des Fonds aus Fondsmitteln gedeckt werden, belasten diese den Haushalt und die Bilanz des Landes nicht zusätzlich. Für mögliche Inanspruchnahmen aus der Bürgschaftsübernahme soll im Rahmen des Fonds ebenfalls Vorsorge getroffen werden. Daher sind hieraus ebenfalls keine Belastungen von Haushalt und Bilanz des Landes zu erwarten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Einrichtung eines Regionalfonds im Rahmen der
Allianz für Fluglärmenschutz "Gemeinsam für die Region"
(Regionalfondsgesetz - RegFondsG)

Vom

§ 1
Regionalfonds

(1) Bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) wird ein nicht rechtsfähiger Regionalfonds für passiven Fluglärmenschutz (Fonds) eingerichtet. Dieser wird aus Beiträgen des Landes, der Fraport AG und aus Darlehensmitteln der WIBank gespeist; kommunale Gebietskörperschaften können ergänzende Beiträge leisten. Aus dem Fonds werden Maßnahmen des passiven Fluglärmenschutzes in der Region um den Flughafen Frankfurt Main für natürliche und juristische Personen des Privatrechts und für juristische Personen des öffentlichen Rechts durch Gewährung von Zuschüssen und Darlehen finanziert.

(2) Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die WIBank. Die mit der Verwaltung des Fonds und der Vergabe der Mittel verbundenen Kosten werden aus dem Fonds gedeckt.

§ 2
Verfahren

(1) Die Vergabe der Mittel des Fonds erfolgt auf Antrag durch das Regierungspräsidium Darmstadt oder die WIBank nach Richtlinien, die auf Empfehlung des Forums Flughafen und Region von dem für den Luftverkehr zuständigen Ministerium erlassen werden.

(2) Das für den Luftverkehr zuständige Ministerium richtet eine Härtefallkommission ein. Die Härtefallkommission beschließt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für Luftverkehr zuständigen Ministeriums bedarf. Soweit die nach Abs. 1 für die Mittelvergabe zuständige Stelle einem Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Anrufung der Härtefallkommission zu geben. Die Härtefallkommission erteilt eine Empfehlung. Beabsichtigt die nach Abs. 1 für die Mittelvergabe zuständige Stelle, von dieser Empfehlung abzuweichen, holt sie die Entscheidung des für den Luftverkehr zuständigen Ministeriums ein.

§ 3
Beitrag des Landes

Das Land führt dem Fonds insgesamt 100 Millionen Euro zu. Die Mittel werden zu gleichen Teilen in den Jahren 2012, 2013 und 2014 zur Verfügung gestellt.

§ 4
Bürgschaften

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, gegenüber der WIBank Bürgschaften mit einem Gesamtbetrag von bis zu 150 Millionen Euro für sämtliche Verpflichtungen von Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern aus Darlehensverträgen zu übernehmen, die im Rahmen von Darlehen für Maßnahmen des passiven Fluglärmenschutzes nach § 1 Abs. 1 Satz 3 entstehen.

§ 5
Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs und
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bleiben unberührt. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs ist, unbeschadet seiner Prüfungsrechte nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommun-

ler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zu prüfen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Nach der Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest des Flughafens Frankfurt/Main am 21. Oktober 2011 haben Kommunen und Privatpersonen aus der Region um den Flughafen ihre subjektive Betroffenheit wegen des Fluglärms deutlich gemacht. Der Kreis dieser Kommunen und Privatpersonen ist größer als der der Berechtigten, die aufgrund von §§ 9 f. des Fluglärmsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen und Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs haben. Dies war für die Landesregierung und die Luftverkehrsakteure am und um den Flughafen Frankfurt/Main Anlass zu einer intensiven Diskussion über weitere fakultative Schritte und zusätzliche ortsspezifische Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung des Flughafens Frankfurt und den Interessen der Betroffenen Rechnung tragen.

Mit der am 29. Februar unterzeichneten Vereinbarung "Gemeinsam für die Region - Allianz für Lärmschutz 2012" haben die Beteiligten (Land Hessen, Fraport AG, DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Deutsche Lufthansa AG, Forum Flughafen und Region (FFR) und Board of Airline Representatives in Germany (BARIG)) beschlossen, in der Tradition des Dialoges zwischen Luftverkehrsakteuren, Landesregierung und Region dieser Betroffenheit durch weitere Maßnahmen insbesondere des aktiven und passiven Fluglärmschutzes zu begegnen.

Kernpunkt dieser Vereinbarung ist - neben Maßnahmen zur Lärmvermeidung - das weitere Forcieren der Maßnahmen des passiven Fluglärmschutzes.

Hierzu wird ein Mittelvolumen von insgesamt mind. 335 Mio. € bereitgestellt. Dieses setzt sich aus Leistungen der Fraport AG im Rahmen eines "Casa-2-Programms" von 70 Mio. € und einem neuen "Regionalfonds" mit einem Mindestvolumen von 265 Mio. € zusammen. Dieser nicht rechtsfähige Fonds wird bei der WIBank eingerichtet und vom Land mit 100 Mio. €, von der Fraport AG mit mind. 15 Mio. € und von der WIBank mit Darlehensmitteln von bis zu 150 Mio. € ausgestattet.

Der Haushaltsplan des Landes für das laufende Jahr 2012 enthält weder Mittel noch eine Ermächtigung für die Einrichtung eines Regionalfonds und die mehrjährige Mittelzuführung in den Fonds. Um die Mittel bereitzustellen, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die auch den Voraussetzungen des Art. 142 der Hessischen Verfassung genügen muss, wonach Beschlüsse des Landtages, welche Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bestimmen müssen, wie diese Ausgaben gedeckt werden.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Die Beteiligung des Landes an dem Regionalfonds beträgt 100 Mio. €. Dieser Betrag soll in drei Jahresbeträgen von je 33,3 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. Der mit der Verabschiedung des Gesetzes schon in 2012 fällig werdende Betrag wird aus Einsparungen im Vollzug des Haushalts 2012 bei den Zinszahlungen des Landes (Kap. 17 01) finanziert.

Da die Kosten für die Verwaltung des Fonds und möglicher Inanspruchnahmen aus dem Bürgerschaftsprogramm aus Fondsmitteln gedeckt werden, belasten diese den Haushalt des Landes nicht zusätzlich.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu §§ 1 bis 3

Mit den Vorschriften werden die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung eines nicht rechtsfähigen Regionalfonds bei der WIBank geschaffen und das Land in die Lage versetzt, den für 2012 vorgesehenen Anteil einzubringen.

Der Regionalfonds speist sich aus den Einzahlungen der folgenden Akteure:

- Das Land Hessen bringt die Summe von 100 Mio. € in drei gleichmäßigen Jahresbeträgen ein, die in etwa den voraussichtlichen Erträgen entspricht, die das Land in diesem Zeitraum als Anteilseigner der Fraport AG erhalten wird.
In dieser Summe sind neben den Leistungen für den privaten und öffentlichen Bereich auch Zinszuschüsse und ggf. Tilgungsleistungen an die WIBank zur Verbilligung von Darlehen an Haus- bzw. Wohnungseigentümer enthalten.
- Die Fraport AG zahlt 15 bis 20 Mio. €, gestaffelt über einen Zeitraum von drei Jahren, in den Regionalfonds ein. Die entsprechenden Beträge werden jeweils in Abhängigkeit vom Fortgang des Maßnahmenpaketes gewährt.
- Als weiteren Bestandteil des Regionalfonds stellt die WIBank bis zu 150 Mio. € für Darlehen zur Verfügung.
- Darüber hinaus ist das Forum Flughafen und Region aufgefordert, den Vorschlag des Vorsitzenden der Fluglärmkommission zu prüfen, eine Beteiligung der Umlandkommunen an der Finanzierung des Regionalfonds zu erreichen, etwa in Form der Abführung von Teilen des Gewerbesteuerertrages von Unternehmen mit flughafenbezogenen Geschäftstätigkeiten. Zudem wird der Stadt Frankfurt und anderen kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit offen gehalten, sich am Regionalfonds zusätzlich zu beteiligen.

Beginnend schon im Jahr 2012 sollen Maßnahmen des passiven Fluglärmschutzes in privaten Haushalten und öffentlichen Einrichtungen mit Zuschüssen oder zinsgünstigen Darlehen aus dem Regionalfonds gefördert werden.

Die Maßnahmen sollen im engen Dialog mit den Betroffenen in der Region beschlossen werden.

Die durch die Verwaltung des Regionalfonds entstehenden Kosten, insbesondere bei der WIBank, werden aus dem Fonds gedeckt.

Hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 genannten Förderrichtlinie wird das Forum Flughafen und Region als Vertreter der Region schnellstmöglich einen Kriterienkatalog erarbeiten und zudem Empfehlungen zur sach- und wirkungsorientierten Mittelvergabe vorlegen.

Die in Abs. 2 vorgesehene Härtefallkommission hat die Aufgabe, sich - nach Anrufung durch die Antragsteller - mit Förderanträgen, deren (teilweise) Ablehnung im Raum steht, zu befassen. Die Aufgaben der Härtefallkommission soll die Fluglärmkommission wahrnehmen; eventuell dadurch entstehende Mehrkosten werden durch den Regionalfonds getragen. Sollten die zuständigen Behörden (§ 2 Abs. 1) beabsichtigen, der Empfehlung der Härtefallkommission nicht zu folgen, bedarf es einer vorherigen Vorlage mit besonderer Begründung an das - für den Luftverkehr zuständige - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Die Abwicklung des Förderprogramms wird - je nach inhaltlicher Ausgestaltung - dem Regierungspräsidium Darmstadt und der WIBank übertragen. Das Ministerium ist als zuständige oberste Landesbehörde lediglich für den Erlass der Richtlinien und für die Entscheidung möglicher Streitfälle aus Empfehlungen der Härtefallkommission für die Letztentscheidung zuständig.

Zu § 4

Um möglichst günstige Zinskonditionen für die vorgesehenen Darlehen anbieten zu können und um bankaufsichtsrechtlichen Erfordernissen zu genügen, wird es erforderlich sein, die Darlehen der WIBank an die Endkreditnehmer mit einer Bürgschaft des Landes zugunsten der WIBank zu unterlegen. Dem dient die vorgesehene Bürgschaftsermächtigung, die auf 150 Mio. € begrenzt wird.

Zu § 5

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass bestehende Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes nicht eingeschränkt werden, und schafft zudem ein eigenständiges Prüfungsrecht des Präsidenten des Rechnungshofes.

Zu § 6

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Mit Blick insbesondere auf die Einrichtung einer Härtefallkommission, der es bedarf, solange Mittel in dem Fonds vorhanden sind, ist eine Befristung nicht vorgesehen.

Wiesbaden, 2. Mai 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Dr. Blechschmidt